

1754

19. September 1961.

Finanzkredit an Grossbritannien.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 18. September 1961.

Mit Bericht und Antrag vom 15. September 1961 orientiert das Finanz- und Zolldepartement über das im Zusammenhang mit einer internationalen Aktion zur Stützung des Pfundsterlings ausgearbeitete Projekt eines kurzfristigen Bundesdarlehens von 215 Millionen Franken an Grossbritannien. Ein entsprechendes Abkommen wurde entworfen, bedarf aber noch der parlamentarischen Genehmigung und der Ratifikation durch beide Regierungen. Da der erwähnte Betrag zur Sanierung der britischen Zahlungsbilanz beitragen soll, muss das Darlehen bald verfügbar gemacht werden können. Wie das Finanz- und Zolldepartement im erwähnten Antrag darlegt, wird daher das Geschäft von beiden Räten in der kommenden Dezembersession behandelt werden müssen. Eine Botschaft wurde vom Finanz- und Zolldepartement für den Fall der Zustimmung des Bundesrates vorbereitet. Infolge der kurzen Dauer der gegenwärtigen Session wird es jedoch nicht mehr möglich sein, diese Botschaft zu publizieren, bevor die Büros der beiden Räte zusammentreten. Es erscheint daher nötig, dass der Bundesrat die erwähnte Botschaft den eidgenössischen Räten anmeldet.

Gestützt auf diese Ausführungen wird

b e s c h l o s s e n :

- a) Die Bundeskanzlei wird beauftragt, den eidgenössischen Räten die bevorstehende Publikation einer Botschaft über die Gewährung eines Finanzkredites an Grossbritannien anzumelden.
- b) Das diesbezügliche Schreiben der Bundeskanzlei sollte folgenden Pausus enthalten:

"Der Bundesrat beabsichtigt, Grossbritannien im Zusammenhang mit den internationalen Bemühungen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in der britischen Zahlungsbilanz ein auf drei Jahre befristetes und mit 3 % verzinsliches Darlehen von 215 Millionen Franken zu gewähren. Entsprechend dem Zweck des Darlehens müsste der Betrag per 31. Dezember 1961 verfügbar gemacht werden. Es erweist sich deshalb als unumgänglich, dass das Geschäft von beiden Räten in der kommenden Dezembersession behandelt wird".

An die eidgenössischen Räte.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zum Vollzug und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:
